

Satzung der Stadt Ratingen über die Erklärung der Gemein- nützigkeit der städtischen Tageseinrichtung für Kinder, Gothaer Straße 19 (GSR-Kita Gothaer Straße)

vom 19. Dezember 2003

Satzung	Datum	Fundstelle	In Kraft getreten
vom	19.12.2003	Amtsblatt Ratingen 2003, S. 421	20.12.2003

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck der städtischen Tageseinrichtung für Kinder, Gothaer Straße 19	1
§ 2 Selbstlosigkeit	1
§ 3 Mittelverwendung	1
§ 4 Zweckbindung	2
§ 5 Inkrafttreten	2

§ 1 Zweck der städtischen Tageseinrichtung für Kinder, Gothaer Straße 19

Die städtische Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der städtischen Tageseinrichtung für Kinder ist die Förderung der Jugendhilfe, insbesondere der Erziehung und Bildung (§ 52 Absatz 2 Nrn. 4 und 7 AO). Der Satzungszweck wird durch aktuelle sozialpädagogische Angebote, die in altersangemessener Weise sowohl die wachsende Selbstständigkeit der Kinder unterstützen als auch die notwendige Orientierung und Bildung ermöglichen, und durch Beratung der Erziehungsberechtigten verwirklicht.

§ 2 Selbstlosigkeit

Die städtische Tageseinrichtung für Kinder ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Haushaltsmittel und sonstige Mittel der städtischen Tageseinrichtung für Kinder dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Stadt Ratingen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der städtischen Tageseinrichtung für Kinder; sie leistet vielmehr einen jährlichen Zuschuss. Bei Auflösung oder Umwandlung der städtischen Tageseinrichtung für Kinder in eine Rechtsform des privaten Rechts oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke – Förderung der Jugendhilfe, Erziehung und Bildung – fällt das Vermögen der Einrichtung an die Stadt Ratingen zurück, das nach Entscheidung der Stadt Ratingen für steuerbegünstigte

Zwecke einzusetzen ist. Darüber hinaus verbleibende Mittel sind nach Entscheidung der Stadt Ratingen für steuerbegünstigte Zwecke einzusetzen.

§ 4 Zweckbindung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem satzungsgemäßen Zweck der städtischen Tageseinrichtung für Kinder fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Ratingen in Kraft.